

**Satzung der Stadt Fürth
zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“
vom xx. xxxx 2012**

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 30. November 2000 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 20. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2002 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 22. Mai 2002):

**§ 1
Änderung der Satzung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorhaltung und den Betrieb des Klinikums Fürth nach § 67 der Abgabenordnung einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Das Kommunalunternehmen versorgt die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Ferner versorgt das Kommunalunternehmen die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen, als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention. Als akademisches Lehrkrankenhaus nimmt das Klinikum Fürth an der klinisch-praktischen Ausbildung der Studentinnen und Studenten teil.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „gehen“ durch „gingen mit Wirkung zum 01.01.2001“ ersetzt.

bb) An die Stelle der bisherigen Sätze 2 bis 4 tritt folgender Satz 2:

„Von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst waren die zum Klinikum Fürth gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte; sie gingen mit Wirkung vom 01.01.2011 durch den Vertrag über den Verkauf und die Übertragung des sog. Sondervermögens Klinikum Fürth auf das Kommunalunternehmen über.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth als Anstalts- und Gewährträgerin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens,
 1. an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, oder, mit Zustimmung der Stadt Fürth,
 2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.“
 3. In § 4 Absatz 1 wird „7.000.000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro)“ durch „3.203.474,88 Euro (in Worten: drei Millionen zweihundertdrei tausend vierhundert vierundsiebzig Euro und achtundachtzig Cent)“ ersetzt.
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - bbb) Der dritte Spiegelstrich wird aufgehoben.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann um 2 weitere Mitglieder ergänzt werden, sofern diese über besondere Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Finanz- oder Krankenhauswesen verfügen; diese weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat bestellt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, Angelegenheiten, die insbesondere nach § 7 Abs. 6 Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können, in ihren Fraktionen zu erörtern, sofern an diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrates teilnehmen.“
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für jede Sitzung, an der es teilnimmt, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes, das sich an der Verdienstausfallentschädigung der selbstständig tätigen Stadtratsmitglieder orientieren muss, und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung entscheidet der Stadtrat. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des BayRKG und sonstiger barer Auslagen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird „beschließt“ durch „entscheidet“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Klinikums“ das Wort „Fürth“ eingefügt und das zweite Komma durch ein Semikolon ersetzt.

ccc) An die Stelle der bisherigen Nummern 2 bis 13 treten folgende Nummern 2 bis 12:

- „2. Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan und der fünfjährigen Finanzplanung sowie etwaige Nachträge und Korrekturen hierzu;
3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes;
6. Bestellung des Abschlussprüfers;
7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;
8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
9. die zu beachtende Public Corporate Governance;
10. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums;
12. Erteilung und Widerruf von Prokuren.“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorstand hat außerdem die Ermächtigung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen:

1. Investitionen, deren Ausgaben eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen;
2. sofern im Einzelfall die vom Verwaltungsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich
 - a) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,
 - c) Gewährung von Darlehen,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen,
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen eine vom Verwaltungsrat hierfür festgelegte, absolute Wertgrenze übersteigen;
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den leitenden Ärzten und der Pflegedirektion;
5. Übernahme von nicht die Mitglieder des Vorstandes betreffenden Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
6. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regel-

mäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;

7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
8. wesentliche Geschäfte des Kommunalunternehmens mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen, soweit das Kommunalunternehmen in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Verwaltungsrat vertreten wird.

Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.“

- c) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Maßnahmen bedürfen stets der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die diesen Maßnahmen zugrundeliegenden Angelegenheiten zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Kommunalunternehmens führen können.

(6) In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 in Verbindung mit Satz 2 sowie in den in Abs. 5 genannten Fällen kann der Stadtrat den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Stadt Fürth möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“

6. In § 8 Absatz 7 Satz 3 wird „Absatz“ durch „Abs.“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 8 Satz 1 wird „halbjährlich“ durch „vierteljährlich“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 3 Satz 2 wird „GO“ durch „BayGO“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird „GO“ durch „BayGO“ ersetzt.
 - bb) Der vierte Spiegelstrich („Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,“) wird unmittelbar an das letzte Wort des dritten Spiegelstrichs angefügt.
9. § 13 wird aufgehoben. Der bisherige § 14 wird § 13.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.